

DVGW-Information

vom 16. Juni 2015

Wassermengenwirtschaftliche Anforderungen an die Genehmigung und Überwachung der urbanen und landbaulichen Bewässerung

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr. Daniel Petry
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-856
Fax: +49 228 9188-994
E-Mail: petry@dvgw.de

Wassermengenwirtschaftliche Anforderungen an die Genehmigung und Überwachung der urbanen und landbaulichen Bewässerung

Gesellschaftliche Ansprüche, strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft und die Auswirkungen des Klimawandels führen zu einem weiteren Anstieg des Bewässerungsbedarfs und erfordern effiziente Wassernutzungen.

Zu den daraus resultierenden Gefährdungen gehört auch insbesondere regional die mittelfristige Minderung des für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Dargebots durch konkurrierende Wassernutzungen.

Um diesen Gefahren rechtzeitig entgegen zu wirken, empfehlen DVGW und DWA-Hauptausschuss „Gewässer und Boden“ bei der Genehmigung und Überwachung von Wasserentnahmen für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke die folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu berücksichtigen:

- Der wasserrechtliche Status für Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken ist die Erlaubnis und nicht die Bewilligung.
- Die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor anderen Entnahmen unter Berücksichtigung wassergesetzlicher Regelungen zu ökologisch definierten Mindestabflüssen bzw. Grundwasserflurabständen.
- Von den aktuell üblichen eindimensionalen Genehmigungen ist zu integrierten Bewirtschaftungsprozessen in der Wasserwirtschaft zu kommen. Das bedeutet, dass vor Erteilung einer Erlaubnis die Gesamtbetrachtung aller Entnahmen in einem Einzugsgebiet bzw. Grundwasserkörper erforderlich und in das Verhältnis zum verfügbaren Dargebot zu setzen ist. Dabei sind die genehmigten und nicht die tatsächlichen Entnahmen zu betrachten.
- Aus Sicht von DVGW und DWA-Hauptausschuss „Gewässer und Boden“ sind folgende Anforderungen an die wasserrechtliche Erlaubnis von Entnahmen zu Bewässerungszwecken erforderlich:
 - Anträgen von übergeordneten Institutionen wie z. B. Verbänden (nach Wasserverbandsgesetz) ist Vorrang vor Einzelanträgen zu geben.
 - Die Bagatellgrenze für die Erlaubnispflicht und für die Dargebotsnachweispflicht ist in Abhängigkeit von regionalen Besonderheiten (z. B. Betroffenheit FFH-Gebiete, naturschutzfachliche Empfindlichkeiten, Ressourcenbeanspruchung insgesamt) zu definieren.
 - Oberhalb der Bagatellgrenze ist ein Mindestanforderungskatalog für wasserrechtliche Erlaubnisangebote zu erfüllen und eine Eigenüberwachung (inkl. eines mengenmäßig abhängigen Monitorings) sowie eine Berichtspflicht erforderlich. Hierzu können im Zuge der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis Anforderungen an Umfang, Aktualität und Zuverlässigkeit des Monitorings und der Berichtspflichten festgelegt werden.
 - Daten zu Entnahmen und Dargeboten sind in einheitlicher, für alle Betroffenen zugänglicher und in elektronisch verarbeitbarer Form vorzuhalten.

Wasserbeschafftheitsaspekte sind nicht Gegenstand dieser Information.

Diese Information wird textgleich als Stellungnahme des DWA-Hauptausschusses „Gewässer und Boden“ veröffentlicht und fließt ein in das DWA-Merkblatt „Richtlinien für die wasserwirtschaftliche Bewertung von Anträgen zur Bewässerung“.